



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-452.12

Bregenz, am 29.9.1995

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77 -GE/19.....	Pr
Datum: 5. OKT. 1995	
Verteilt	G. P. U. 900

Auskunft:
Dr. Herzog
Tel.(05574)511-2082

Dr. Hojnik

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (24. Novelle zum B-KUVG);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. August 1995, GZ. 21.144/2-1/95

Zum übermittelten Entwurf einer 24. Novelle zum B-KUVG wird Stellung genommen wie folgt:

Hinsichtlich jener Änderungen, die in Übereinstimmung mit Änderungen des ASVG durch die 53. Novelle erfolgen sollen, wird auf die ho. Stellungnahme vom 29. September 1995, PrsG-452.00, verwiesen. Im übrigen werden keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

[Handwritten Signature]
Dr. Sausgruber

- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor**

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.




AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 26.09.1995

Präs. II/EU-Recht-195/129

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	17 -GE/19
Datum: 4. OKT. 1995	
Verteilt	6. 10. 95

Betreff: Entwurf einer 24. Novelle zum B-KUVG;
Stellungnahme

Dr. Rajek

Zu Zahl 21.144/2-1/95 vom 7. August 1995

Zum übersandten Entwurf einer 24. Novelle zum B-KUVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 4:

Durch die vorgeschlagene Änderung, nach der die Versicherung für die Zeit eines Karenzurlaubes unterbrochen wird, stellt sich die Frage nach der Anspruchsberechtigung der Angehörigen für diesen Zeitraum. Im Gegensatz zum bloßen Ruhen der Versicherung berührt eine Unterbrechung der Versicherung auch deren Bestand.

Zu Z. 6:

Bedeutet schon die Einbeziehung der Haushaltszulage in die Beitragsgrundlage eine Schlechterstellung der Alleinverdiener, so ist die nunmehr vorgesehene Einbeziehung der Kinderzulage gänzlich abzulehnen, da dies zu einer eklatanten Verschlechterung für kinderreiche Familien führt.

Im übrigen wird in legistischer Hinsicht vorgeschlagen, die Einbeziehung der Haushaltszulage nur mehr im Rahmen einer Übergangsbestimmung zu regeln. Die Änderung des BDG durch das Struk-

- 2 -

turanpassungsgesetz, BGBI.Nr. 297/1995, ist nämlich wegen des Homogenitätsgebotes auch auf Landesebene umzusetzen.

Zu Z. 25:

Gegen das rückwirkende Inkrafttreten der in den Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, weil es sich hier doch um wesentliche Verschlechterungen bestehender Rechtspositionen handelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sacher